

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 138/10 B

L 2 KR 60/09 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 94/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2011 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 15. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 4518,14 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die klagende Krankenhausträgerin ist mit ihrem Begehren, für eine im Jahr 2008 an einer bei der Beklagten krankenversicherten Patientin durchgeführte Briden-Ileus-Operation mit zusätzlicher manueller Darmdekompression eine Vergütung nach DRG (*Diagnosis Related Group*) G18B und einen jetzt noch ausstehenden Restbetrag von 4518,14 Euro (von insgesamt 7284,30 Euro) zu erhalten, in der Vorinstanz ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die zur Groupierung G18B führende, von der Klägerin im Rahmen des OPS-301 wegen der Darmdekompression vorgenommene Kodierung für eine Prozedur 5-469.00 (andere Operationen am Darm: Dekompression: offen chirurgisch) zusätzlich zur Prozedur 5-469.10 (andere Operationen am Darm: Bridenlösung: offen chirurgisch) sei nicht zulässig gewesen. Die Voraussetzungen der Prozedur 5-469.00 seien nach dem maßgeblichen Wortlaut nicht erfüllt gewesen: Es sei keine Dekompressionsoperation am Darm erfolgt, sondern ein bloßes manuelles Ausstreichen im Rahmen einer Briden-Ileus-Operation. Nach der Rechtsprechung des BSG sei der OPS-301 streng nach seinem Wortlaut zu handhaben (*Urteil vom 15.9.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Die Klägerin formuliert als Frage:

"Kann im Rahmen der Verschlüsselung einer Prozedur nach dem OPS-301, die aufgrund eines offen chirurgischen Zugangs ausgeführt wird, eine weitere durchgeführte Prozedur, für die kein



weiterer operativer Zugang geschaffen werden muss, ebenfalls als offen chirurgisch verschlüsselt werden?"

- 6 Damit ist indessen eine hinreichend präzise Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Denn im Hauptsacheverfahren streitig sind nicht irgendwelche Kodierungen wegen operativer Eingriffe, sondern allein die Zulässigkeit der Kodierung 5-469.00 (andere Operationen am Darm: Dekompression: offen chirurgisch) zusätzlich zur Verschlüsselung 5-469.10 (andere Operationen am Darm: Bridenlösung: offen chirurgisch). Selbst wenn der formulierten Frage eine entsprechende Konkretisierung aufgrund der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung sinngemäß entnommen werden könnte, legt die Klägerin aber jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der Frage nicht hinreichend dar. Denn nach den Feststellungen des LSG waren schon die Voraussetzungen der Prozedur 5-469.00 nicht erfüllt. Insoweit versäumt die Klägerin, sich hinreichend mit der von der Vorinstanz zitierten Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-2500 § 109 Nr 11*) auseinanderzusetzen, wonach der OPS-301 streng nach dem Wortlaut und den Deutschen Kodierrichtlinien auszulegen ist und es bei Wertungswidersprüchen und sonstigen Ungereimtheiten Sache der zuständigen Stellen ist, diese durch Änderungen des OPS-301 und der Kodierrichtlinien für die Zukunft zu beseitigen (*BSG, aaO, RdNr 18*). Hiervon ausgehend konnte sich die Beschwerdebegründung deshalb nicht darauf beschränken anzuführen, dass sich auch aus den Verschlüsselungen 5-469.0 sowie 5-469.1 keine Hinweise ergeben, "dass oder ob zwei der dort genannten Schlüssel nebeneinander kodiert werden können, wenn sie im Rahmen einer Operation, d.h. eines offen chirurgischen Zugangs erfolgen". Vielmehr hätte die Beschwerdebegründung aufzeigen müssen, dass und warum die vorhandene Rechtsprechung keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Klärung der von der Beschwerde aufgeworfenen Frage gibt (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*) und sich damit beschäftigen müssen, wieso und unter welchen Voraussetzungen angesichts des Wortlauts der Verschlüsselung 5-469.0 eine manuelle Darmdekompression aus Anlass einer Briden-Operation überhaupt ernsthaft den Stellenwert einer eigenständig zu verschlüsselnden Operation (andere Operationen am Darm: Dekompression: offen chirurgisch) hätte erlangen können. Dies ist nicht geschehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

